

Satzung des Schachclubs Leinfelden e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt die Bezeichnung "Schachclub Leinfelden e.V."
- 1.2 Er wurde im Jahre 1965 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürtingen eingetragen.
- 1.3 Er hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspieles als sportliche Disziplin in allen seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des sportlichen Wettkampfes und der Jugendarbeit.
- 2.3 Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

- 3.1 Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.
- 3.2 Der Verein ist Mitglied im Schachverband Württemberg e.V. als der übergeordneten Dachorganisation und anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Schachverbands Württemberg e.V.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Jedermann, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Gewähr für eine geordnete Mitgliedschaft bietet und bereit ist, sich für den Verein im Sinne der Satzung einzusetzen, kann Mitglied werden.
- 4.2 Jugendliche und Heranwachsende, die das 7. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in den Verein als Jugend-Mitglieder aufgenommen werden.
- 4.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- 4.4 Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- 5.2 Der Austritt eines Mitgliedes geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden
- a) wegen wiederholten absichtlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung und gegen Vereinsbeschlüsse,
 - b) wegen Handlungen, die gegen den Verein gerichtet und geeignet sind, seine Zwecke und sein Ansehen zu schädigen,
 - c) wegen Beitragszahlungsrückstand von mehr als einem Jahr.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das betreffende Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses durch eingeschriebenen Brief an den ersten Vorsitzenden des Vereins Widerspruch einlegen und an die nächste Mitgliederversammlung des Vereins appellieren, zu der das Mitglied einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschlussbeschluss des Vorstandes zugestellt wird, im Falle einer Einlegung des Widerspruchs und der Anrufung der Mitgliederversammlung mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitgliederversammlung einen endgültigen Beschluss gefasst hat. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte

des Mitglieds. § 8.4 bleibt hiervon unberührt.

5.4 Der Todesfall führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft.

5.5 Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft sind die Vereinsbeiträge zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

6.1 Der Vorstand.

6.2 Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Den Vorstand bilden:

- a) Der erste Vorsitzende,
- b) der zweite Vorsitzende,
- c) der Spielleiter,
- d) der Kassenwart,
- e) der Schriftführer und Pressewart,
- f) der Jugendleiter sowie
- g) bis zu zwei weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben.

7.2 Der Vorstand führt den Verein und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen (beispielsweise eine Spielordnung, eine Geschäftsordnung und dergleichen) für den Verein zu erlassen. Solche Ordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7.3 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder ist zur alleinigen Vertretung gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei einer Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

7.4 Der Vorstand bleibt bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich im 2. Halbjahr vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladungen mit der Tagesordnung und eventuellen Anträgen werden den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor dem anberaumten Termin übersandt.

8.2 Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte,
- b) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl des Rechnungsprüfers,
- f) Erledigung von Anträgen,
- g) Verschiedenes.

8.3 Beschlüsse können nur über solche Anträge gefasst werden, die so rechtzeitig beim Vorstand eingehen, dass sie mindestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin veröffentlicht werden können.

Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie mit Ereignissen begründet werden, die so spät eingetroffen sind, dass ein fristgerechter Antrag nicht möglich war.

Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

8.4 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

8.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben Stimmrechte und aktives und passives Wahlrecht, wenn eine diesbezügliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegt.

Bei Entlastungen ruht das Stimmrecht der Beteiligten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Bei Wahlen wird offen oder durch Akklamation abgestimmt, sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt.

8.6 Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und über das Ergebnis der Wahlen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern unverzüglich, spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in geeigneter Form übermittelt.

§ 9 Die Tätigkeit des Rechnungsprüfers

Der Rechnungsprüfer hat den Jahresabschluss des Vorstands zu prüfen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Rechnungsprüfer auf Antrag jederzeit Einsicht in die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Der Rechnungsprüfer ist verpflichtet, den ersten Vorsitzenden unverzüglich über festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verdachtsmomente unterrichten.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 10.1 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 10.2 Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder und ist nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zulässig. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen Schulen zugeführt, die Arbeitsgemeinschaften für Schulschach unterhalten. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist vorher einzuholen.

§ 11 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 24.11.2009 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.